



Dietmar Wahl
Obenberg 5
4312 Ried in der Riedmark

Perg, 22.04.2025

VERORDNUNG

Gemäß §§ 44a und 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idgF. werden anlässlich der Abhaltung eines Hoffestes im Gebiet der Marktgemeinde Ried in der Riedmark folgende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

§ 1

05. Juli 2025, von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr

- 1) „Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf der Zufahrt Güterweg Aigelsberger von der B 123 Mauthausener Straße kommend. Ausgenommen werden Fahrzeuge des Veranstalters. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.
- 2) „Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf der Zufahrt Güterweg Aigelsberger von „auf der Lindn“ kommend. Ausgenommen werden Fahrzeuge des Veranstalters und Anrainer. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.
- 3) „Einbahnstraße“ im Kreuzungsbereich der L1410 Lungitzer Straße mit der Gemeindestraße Auf der Lindn in die Gemeindestraße auf der Lindn. Die Kundmachung erfolgt durch das Straßenverkehrszeichen gem. § 53 Abs.1 Z10 StVO 1960.
- 4) „Einfahrt verboten“ im Kreuzungsbereich der B123 Mauthausener Straße mit der Gemeindestraße Auf der Lindn in die Gemeindestraße Auf der Lindn. Die Kundmachung erfolgt durch das Straßenverkehrszeichen gem. § 52 lit.a Z2 StVO 1960.

§ 2

Diese Verordnung wird gemäß § 44 iVm 44a Abs. 3 StVO 1960 mit Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht.

HINWEIS

Mit dieser Verordnung wird auf Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

**Es wird höflich ersucht, den Betrag von 14,30 Euro (Stempelgebühr für Ansuchen) auf das Konto der Sparkasse Oberösterreich IBAN: AT502032004100001009, BIC: ASPKAT2LXXX, zu überweisen.
Zahlungsreferenz: BHPE/825110001006/25**

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Heidelinde Straßer

Ergeht an:

1. Dietmar Wahl, Obenberg 5, 4312 Ried/Riedmark, didi.wahl@hotmail.com; mit dem Ersuchen, die Straßenverkehrszeichen im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Ried in der Riedmark verordnungsgemäß aufzustellen und nach Veranstaltungsende unverzüglich zu entfernen. Die Umleitung ist ausreichend und entsprechend zu beschildern.
2. Marktgemeindeamt Ried/Riedmark
3. Polizeiinspektion Mauthausen

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-pe.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-perg.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhperg.htm.